

Barmenia
Krankenversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

für Personen in der Berufsausbildung,
die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben

Tarif VENU

Zusatz-Ergänzungstarif für Naturheilverfahren

Stand 01.01.2019

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13) und

- Teil III Tarif VENU,
gilt für Personen in der Berufsausbildung, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, Folgendes:

1. Die Wartezeiten entfallen.
2. Für Personen in der Berufsausbildung sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder gelten
 - a) abweichend von Ziffer 2.1 des Tarifs VENU die aus Ziffer 5 dieser "Besonderen Bedingungen" ersichtlichen monatlichen Raten der Tarifbeiträge.
3. Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
 - b) die Berufsausbildung endet oder der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall entfällt,
 - c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingungen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, es sei denn, er hat das 39. Lebensjahr vollendet.

4. Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 des Tarifs VENU zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

5. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Besondere Bedingungen zu Tarif VENU EUR
0 - 14	6,51
15 - 21	9,09
21 - 25	4,46
26 - 30	6,72
31 - 34	5,63
35 - 39	6,48

Die hier genannten Beiträge können sich unter den in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen ändern.

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflossen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.